



Leistungsvereinbarung über den Bezug der Gemeindesteuer, der Gemeinde-Nebensteuern, der Kirchensteuer der anerkannten Landeskirchen sowie der Feuerwehrrersatzabgaben durch die kantonale Steuerverwaltung

zwischen

der Gemeinde Niederdorf
Kilchmattstrasse 5
4435 Niederdorf

als Kundin

und

der Steuerverwaltung des Kantons
Basel-Landschaft
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

als Leistungserbringerin



Präambel

Gemäss § 138 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331) kann der Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen werden. In diesem Fall gelten sämtliche für den Bezug der Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss auch für den Bezug der Gemeindesteuern.

Für die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Kundin und Leistungserbringerin wird folgende Leistungsvereinbarung getroffen:

1. Dienstleistungsumfang

Die Leistungserbringerin erbringt folgende Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bezug der Gemeindesteuer, der Gemeinde-Nebensteuern, der Kirchensteuern der anerkannten Landeskirchen und der Feuerwehersatzabgaben:

- die Bewirtschaftung der Gemeindesteuerstammdaten aufgrund der Meldungen der Einwohnerkontrolle der Kundin;
- die Erstellung und den Versand von Vorausrechnungen, provisorischen und definitiven Rechnungen für die ordentlichen Steuern, die Sondersteuern und die Nach- und Strafsteuern, sowohl bei ganzjähriger als auch bei unterjähriger Steuerpflicht;
- den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen im Rahmen der geltenden Weisungen;
- die Durchführung des Mahn- und Betreibungswesens und weiterer Inkassomassnahmen;
- die periodische und systematische Bewirtschaftung der Verluftscheine;
- die Auskunftserteilung über den Steuerbezug an steuerpflichtige Personen;
- die Durchführung von Vollständigkeitskontrollen und das Abgleichen von Staats- und Gemeindesteuern, insbesondere auch bei unterjähriger Steuerpflicht und bei Steuerausscheidungen;
- die Zustellung der jeweils geltenden Weisungen gemäss Beilage 1.

Die Dienstleistungen werden durch den Bereich Steuerbezug erbracht. Seit dem Steuerjahr 2005 werden die Staats-, die Gemeinde-, die Gemeinde-Nebensteuern, die Kirchensteuern der anerkannten Landeskirchen und die Feuerwehersatzabgaben mit einer gemeinsamen Rechnung bezogen.

2. Dienstleistungsqualität

Die Dienstleistungsqualität wird durch fachlich kompetente Mitarbeitende, deren Weiterbildung und durch ein internes Controlling sichergestellt.



3. Rechte und Pflichten der Kundin

Die Kundin

- meldet der Leistungserbringerin bis spätestens 5. Dezember die Gemeindesteu-erparameter für das folgende Steuerjahr;
- meldet laufend alle relevanten Mutationen;
- informiert die Leistungserbringerin über geplante Änderungen von Berechnungs-methoden bei den Gemeinde-Nebensteuern, den Kirchensteuern und den Feuer-wehrersatzabgaben mindestens neun Monate vor dem Inkrafttreten;
- veranlasst die Überweisungen von allen bei der Gemeinde direkt einbezahlten Steuern auf das Kontokorrent der Leistungserbringerin bei der Basellandschaftli-chen Kantonalbank;
- kann in alle Stamm- und Bewegungsdaten, insbesondere auch in laufende Inkas-sofälle der steuerpflichtigen Personen ihrer Gemeinde Einsicht nehmen;
- wird periodisch über die abbeschriebenen und erlassenen Gemeindesteuern do-kumentiert;
- darf keine Zahlungserleichterungen in eigener Kompetenz gewähren.

4. Rechte und Pflichten der Leistungserbringerin

Die Leistungserbringerin

- überweist der Kundin täglich ihren Anteil an den eingegangenen Steuern auf ein entsprechend bezeichnetes Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank;
- rapportiert monatlich mit einer Steuerabrechnung über fakturierte Steuerrechnun-gen, verbuchte Zahlungen und Steuerausstände;
- erstellt per Ende des Kalenderjahres bis spätestens Ende Januar des Folgejahres eine detaillierte Ausstandsliste, getrennt nach Restschuld und Guthaben der steu-erpflichtigen Personen pro Steuerjahr sowie eine Liste der betriebenen Forderun-gen;
- erstellt per Ende des Kalenderjahres bis spätestens Ende Januar des Folgejahres eine Übersicht über die verkauften Gemeindesteuer-Verlustscheine (Name, Ein-schlag, Ertrag);
- stellt der Kundin auf Wunsch Standardauswertungen zu Kontrollzwecken zur Ver-fügung;
- erstellt jeweils im Januar einen Jahresabschluss über die vergangenen Steuerjah-re;
- stellt die Sicherung und den Schutz der Daten des Gemeindesteuerbezugs sicher;
- kann von der Kundin gewünschte neue Berechnungsmethoden bei den Gemein-de-Nebensteuern, den Kirchensteuern und den Feuerwehersatzabgaben ableh-nen, sofern diese durch eine Anpassung der Software nicht umgesetzt werden können oder unverhältnismässig hohe Kosten verursachen;
- orientiert die Kundin über die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sowie über allfällige Anpassungen derselben.



5. Haftung

Die Haftung der Leistungserbringerin richtet sich nach einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100; §§ 13 und 60) sowie des Gesetzes für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November 1851 (SGS 105).

6. Bezugsentschädigung

Die Vergütung für den Bezug der Gemeindesteuer, der Gemeinde-Nebensteuern, der Kirchensteuern und der Feuerwehersatzabgaben beträgt CHF 20.– pro fakturierte Rechnung. In dieser Bezugsentschädigung sind alle Dienstleistungen gemäss Ziffer 1 enthalten. Der Regierungsrat kann die Bezugsentschädigung auf dem Verordnungsweg anpassen. Eine Änderung der Bezugsentschädigung ist der Kundin spätestens bis zum 31. März des der Änderung vorangehenden Jahres mitzuteilen.

Die Leistungserbringerin stellt bis spätestens Ende Januar des Folgejahres für die zu leistende Bezugsentschädigung Rechnung.

Nicht in der Bezugsentschädigung enthalten ist die Lieferung spezieller, von der Kundin gewünschter Auswertungen oder von speziell gewünschten Softwareanpassungen. Sofern sich diese technisch realisieren lassen, orientiert die Leistungserbringerin die Kundin vor der Ausführung über die zusätzlichen Kosten, die zu Lasten der Kundin entstehen würden.

7. Weitere Bestimmungen

Die Kundin und die Leistungserbringerin verpflichten sich, einander in ausserordentlichen Fällen ohne Verzug zu informieren.

Die Kundin ist sich bewusst, dass sie für allenfalls noch laufende Bezugshandlungen aus Steuerjahren vor der Übernahme des Steuerbezugs durch die Leistungserbringerin selber verantwortlich ist.

Die Kundin kann jeweils auf den **Beginn eines Steuerjahres** den Bezug der Gemeindesteuer wieder getrennt von der Staatssteuer und in eigener Verantwortung übernehmen. Sie wird in diesem Fall die Leistungserbringerin mindestens **sechs Monate** vor Beginn des neuen Steuerjahres informieren. Die Leistungserbringerin bleibt weiterhin zuständig für Steuerjahre vor der Übernahme des Bezugs durch die Kundin.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1.1.2010 in Kraft.



Kundin:

Gemeinde Niederdorf
Kilchmattstrasse 5
4435 Niederdorf

Leistungserbringerin:

Steuerverwaltung des Kantons
Basel-Landschaft
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

Datum..... 1. OKT. 2009

Datum, 13. August 2009

Unterschriften
Gemeinderat Niederdorf
Der Präsident: Der Verwalter:

P. Buser *H. Schürch*

P. B. Nefzger *W. Flückiger*
Peter B. Nefzger Vorsteher
Werner Flückiger Vorsteher-Stellvertreter

Beilage 1



Übersicht über die zurzeit geltenden Weisungen und Richtlinien

(Beilage 1 zur Leistungsvereinbarung über den Bezug der Gemeindesteuer, der Gemeinde-Nebensteuern, der Kirchensteuer der anerkannten Landeskirchen sowie der Feuerwehersatzabgaben durch die kantonale Steuerverwaltung)

Weisung für die Erteilung telefonischer Auskünfte vom 1. März 2009.

Weisung über die Gewährung von Zahlungserleichterungen vom 1. April 2006.

Richtlinien für die Gewährung von Zahlungserleichterungen vom 1. April 2006.

Weisung über die Abschreibung von Steuerausständen und Verzugszinsen vom 1. April 2006.

Weisung über den Rückzug von Begehren im Betreibungsverfahren vom 1. April 2006.

Weisung über Konkurseingaben und Arrestverfahren vom 1. April 2006.

Weisung über den Verkauf von abgeschriebenen Verlustscheinen vom 1. April 2006.



GEMEINDE NIEDERDORF

Tel. 061 965 30 40 Fax 061 965 30 41 E-Mail: gemeinde@niederdorf.ch

Steuerverwaltung
des Kantons Basel-Landschaft
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

4435 Niederdorf, 2. Oktober 2009

Leistungsvereinbarung über den Bezug der Gemeindesteuer, der Gemeinde-Nebensteuern, der Kirchensteuer der anerkannten Landeskirchen sowie der Feuerwehrsatzabgaben durch die kantonale Steuerverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung der Änderung des Steuerreglementes per 1. Januar 2010 am 18. Juni 2009 zugestimmt hat, überreichen wir Ihnen die von uns gegengezeichnete Leistungsvereinbarung.

Unter Hinweis auf Artikel 3 „Rechte und Pflichten der Kundin“ müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Budgetgemeindeversammlung in Niederdorf erst am 8. Dezember 2009 stattfindet. Wir können Ihnen die Gemeindesteuerparameter für das Steuerjahr 2010 erst am 9. Dezember 2009 schriftlich bekannt geben.

Der Gemeinderat möchte es Ihnen überlassen, offene Punkte mit unserer Verwaltung vorläufig zu klären, damit per 1. Januar 2010 der Steuereinzug durch den Kanton gewährleistet ist. Als Kontaktpersonen stehen Ihnen Sandra Furler, Steuerbeamtin, und Willy Schneider, Gemeindeverwalter, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und grüssen Sie

freundlich

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Andreas Buser

Der Verwalter:

Willy Schneider

Beilage:

- Leistungsvereinbarung über den Bezug der Gemeindesteuern durch den Kanton